

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 13.07.2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 23. November 2011 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 19. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

##### **1.1 Anlage 1 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für das Amt Pinnau wird wie folgt geändert:**

###### 1.1.1 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für das Amt Pinnau beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,56 €/m<sup>3</sup>.

###### 1.1.2 § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

- (2) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 71,40 €.

##### **1.2 Anlage 3 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Heist wird wie folgt geändert:**

###### 1.2.1 § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Gemeinde Heist beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

a) bei Kleinkläranlagen 28,57 €/m<sup>3</sup>,

b) bei abflusslosen Sammelgruben 12,61 €/m<sup>3</sup>

c) bei abflusslosen Sammelgruben des azv 17,91 €/m<sup>3</sup>

je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

- (2) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 71,40 €.

--	--	--

### 1.3 Anlage 4 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Stadt Barmstedt wird wie folgt geändert:

#### 1.3.1 § 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt:

Berechnungseinheit ist:

- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung
- jede gewerbliche, industrielle, öffentliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung je 5 Einwohnerwerte (EW) berechnet lt. nachfolgender Tabelle

Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt.

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	1 EW entspricht
1	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Beschäftigte mindestens 1 EW
2	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Beschäftigte mindestens 1 EW
3	Gewerbliche oder industrielle Nutzung mit einem Verschmutzungsgrad von über 1.500 g/m <sup>3</sup> und einer Jahresschmutzwassermengen von über 10.000 m <sup>3</sup>	Je 120 g/m <sup>3</sup> CSB
4	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime, Internate, Jugendherbergen	je 1 Bett
5	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je 1 Bett
6	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Sitzplätze
7	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Sitzplätze
8	Versammlungsstätten, (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Kino usw.)	je 3 Sitzplätze
9	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche
10	Bäder	je 1 Kleiderablage
12	Schulen, Kindergärten mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 10 Schüler/Kinder
13	Schulen, Kindergärten ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 13 Schüler/Kinder

(2) Als Maßstabseinheiten gilt die höchstzulässige Anzahl an Einheiten.

--	--	--

(3) Als CSB Wert gilt der höchstgemessene Einzelwert aus der Überwachung durch den azv. Es werden 12 Einzelwerte pro Jahr ermittelt.

(4) Nicht genannte bauliche Anlagen oder andere Nutzungsarten sind bei der Bemessung sinngemäß zu berücksichtigen.

(5) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnerwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen. Bei der Umrechnung entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Einwohnergleichwerte aufzurunden. Dies gilt nicht für Einwohnerwerte, die direkt aus dem Verschmutzungsgrad ermittelt werden.

(6) Der Gebührenpflichtige hat dem azv auf Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der Berechnungseinheiten hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Entstehung dem azv mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der azv die Berechnungsdaten schätzen.

#### 1.3.2 § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr der Stadt Barmstedt beträgt 29,00 € je Berechnungseinheit

#### 1.3.3 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Stadt Barmstedt beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,64 €/m<sup>3</sup>.

### 1.4 Anlage 5 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen wird wie folgt geändert.

#### 1.4.1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. 1 Pferd                                   | als 1,0  |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand             | als 0,66 |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand        | als 1,0  |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand          | als 0,16 |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 60 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten wird.

--	--	--

**1.5 Anlage 6 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop wird wie folgt geändert.**

1.5.1 § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr der Gemeinde Ellerhoop beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung 119,00 €/a
- b) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Milchkammern), öffentliche oder sonstige Nutzung 119,00 €/a

1.5.2 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr in der Gemeinde Ellerhoop beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,16 €/m<sup>3</sup>

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hetlingen, den 19.12.2011

gez. Der Vorstand -